

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 83

**zum Entwurf eines Kantons-
ratsbeschlusses über die Zahl
und die Zusammensetzung
der Berufsgruppen des
Arbeitsgerichtes zur Bestellung
der Fachrichterinnen und
-richter**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und die Zusammensetzung der Berufsgruppen des Arbeitsgerichtes zur Bestellung der Fachrichterinnen und -richter. Gemäss der Kantonsverfassung wählt der Kantonsrat die Mitglieder der Gerichte und somit auch die Fachrichterinnen und -richter am Arbeitsgericht. Folgerichtig wurde deshalb mit einer Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes festgelegt, dass der Kantonsrat die Zahl und die Zusammensetzung der Berufsgruppen, aus denen die Fachrichterinnen und -richter zur Beurteilung eines Falles bestellt werden, durch Kantonsratsbeschluss regeln soll.

Der vorgeschlagene Kantonsratsbeschluss übernimmt die bisher in einer Verordnung des Regierungsrates festgeschriebene Regelung über die Berufsgruppen. Wie die übrige Gerichtsorganisation wird auch die Organisation des Arbeitsgerichtes im Rahmen der Anpassung des kantonalen Rechts an die neue Schweizerische Zivilprozessordnung bald gesamthaft neu zu regeln sein.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und die Zusammensetzung der Berufsgruppen des Arbeitsgerichtes zur Bestellung der Fachrichterinnen und -richter.

I. Ausgangslage

Gemäss § 44 Absatz 1e der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 wählt der Kantonsrat die Mitglieder der Gerichte. Als Mitglieder der Gerichte versteht die Verfassung sämtliche Richterkategorien einschliesslich der Fachrichterinnen und -richter, welche am Arbeitsgericht eingesetzt werden. Im Rahmen der Anpassung verschiedener Erlassse an die Verfassung hat Ihr Rat eine Änderung des Gesetzes über das Arbeitsgericht (SRL Nr. 275; fortan: Arbeitsgerichtsgesetz, AGG) beschlossen (vgl. Botschaft B 32 vom 27. November 2007, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2008, S. 132). Diese Änderung ist am 1. August 2008 in Kraft getreten.

In Übereinstimmung mit der Verfassungsregelung hält das Arbeitsgerichtsgesetz neu fest, dass der Kantonsrat nicht nur den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Arbeitsgerichtes, sondern auch die Fachrichterinnen und -richter wählt. Für jede Berufsgruppe sind aus der Mitte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 5 bis 12 Personen zu bestellen (§ 11 AGG). Gemäss den geänderten Bestimmungen sind Zahl und Zusammensetzung der Berufsgruppen in einem Kantonsratsbeschluss zu bestimmen (§ 9 Abs. 1 AGG).

II. Kantonsratsbeschluss

1. Allgemeines

Wir schlagen Ihrem Rat vor, die bisher in der Verordnung des Regierungsrates über die Berufsgruppen des Arbeitsgerichtes vom 23. Januar 1981 (SRL Nr. 277) enthaltenen Bestimmungen in den Kantonsratsbeschluss überzuführen. An der Zahl und Zusammensetzung der Berufsgruppen soll nichts geändert werden.

Auf ein Vernehmlassungsverfahren haben wir aus folgendem Grund verzichtet: Aller Voraussicht nach wird der Kantonsratsbeschluss nur für kurze Zeit unverändert bestehen bleiben. Im Rahmen der Anpassung der kantonalen Gerichtsorganisation an die Schweizerische Zivilprozessordnung wird unter anderem auch die Organisation des Arbeitsgerichtes neu zu regeln sein. Die eidgenössischen Räte werden die

Schweizerische Zivilprozessordnung Ende 2008 beschliessen. Der Bund plant, die Vorlage auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Ihr Rat hat der bevorstehenden gesamtschweizerischen Vereinheitlichung der Prozessgesetze mit einer Flexibilisierung der Amtsduer einer Anzahl Behörden bereits Rechnung getragen: Bei den Erneuerungswahlen im Jahr 2009 sollen deshalb die Mitglieder des Arbeitsgerichtes zwar auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt werden, diese Dauer steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie verkürzt wird, wenn sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen schweizerischen Zivilprozessrechts im Kanton Luzern Funktion oder Stellung der Gewählten wesentlich ändern (§ 15 Abs. 2 AGG; vgl. Botschaft B 22, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2007, S. 1920).

2. Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 1

Entsprechend der bisherigen Bestimmung – vgl. § 1 der Verordnung über die Berufsgruppen des Arbeitsgerichtes – werden zehn Berufsgruppen gebildet, aus denen die Fachrichterinnen und -richter zu bestellen sind.

§ 2

Die Zuteilung der Berufe zu den Berufsgruppen wird unverändert aus dem bisherigen Verordnungsrecht übernommen. Diese Zuteilung geht auf den sogenannten Schlüssel der Lehrberufe des Bundesamtes für Statistik zurück. In den letzten Jahren wurde der Berufsschlüssel nicht mehr aktualisiert, da er durch ein internationales Klassifizierungssystem (ISCED 97) abgelöst werden soll. Aufgrund dieser Entwicklung wird die Klassifizierung in dieser Bestimmung nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Soweit notwendig, können geeignete Klassifizierungsschemen aus dem Berufsbildungsbereich als Auslegungshilfen herangezogen werden.

§ 3

Im Einzelfall beschliesst wie bisher der Präsident oder die Präsidentin des Arbeitsgerichtes über die Zuordnung eines Berufes zu einer Berufsgruppe.

III. Weiteres Vorgehen, Antrag

Der Kantonsratsbeschluss soll die bisher in der Verordnung unserer Rates enthaltenen Bestimmungen ablösen. Wir werden die Verordnung auf das Datum des Inkrafttretens des Kantonsratsbeschlusses aufheben. Als Datum schlagen wir ein Inkrafttreten am 1. April 2009 vor.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses zuzustimmen.

Luzern, 16. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über die Zahl und die Zusammensetzung der Berufsgruppen des Arbeitsgerichtes zur Bestellung der Fachrichterinnen und -richter

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 9 Absatz 1 des Gesetzes über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2008,
beschliesst:

§ 1 Anzahl Berufsgruppen

Zur Bestellung der Fachrichterinnen und -richter werden zehn Berufsgruppen gebildet.

§ 2 Zusammensetzung der Berufsgruppen

Die Berufsgruppen setzen sich aus folgenden Berufen zusammen:

Berufsgruppe 1:

Metall, Maschinen, Uhren und Schmuck

Berufsgruppe 2:

Holz, Steine, Erden, Glas, Bau und Malerei

Berufsgruppe 3:

Textilien, Leder, Kunststoffe und Chemie

Berufsgruppe 4:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabak

Berufsgruppe 5:

Papier und grafisches Gewerbe

Berufsgruppe 6:

Land-, Wasser- und Luftverkehr

Berufsgruppe 7:
Gastgewerbe und Hauswirtschaft

Berufsgruppe 8:
Medizin, Körperflege, Reinigung, Kleiderpflege

Berufsgruppe 9:
Verwaltung, Büro, Handel, Verkauf, Wissenschaft, Kunst und freie Berufe

Berufsgruppe 10:
Landwirtschaft, Gartenbau, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd.

§ 3 *Andere Berufe*

Berufe, die den Berufsgruppen nicht zugeteilt werden können, ordnet der Präsident oder die Präsidentin des Arbeitsgerichtes im Einzelfall einer Berufsgruppe zu.

§ 4 *Inkrafttreten*

Der Kantonsratsbeschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Der Staatsschreiber: